

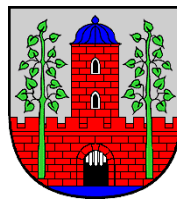
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Südlich Bergmühle“

Entwurf



Stand: 09.05.2018

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	04.12.2017	03.01.2018	<p>Die mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 übergebenen Planungsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 25. September 2017 mitgeteilt und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ (Stand 27.11.2017) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Maßgeblich für diese Bewertung sind die derzeit relevanten Ziele der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Die angezeigte Planung trägt den landesplanerischen Erfordernissen zur Konzentration der Wohnsiedlungsentwicklung auf Zentrale Orte gemäß Ziel 4.5 LEP B-B Rechnung. Der nach Ziel 4.2 LEP B-B geforderte siedlungsstrukturelle Anschluss der neuen Wohnsiedlungsfläche an vorhandenes Siedlungsgebiet ist erfüllt. Für den 1,1 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes trifft der LEP B-B (Festlegungskarte 1) keine gebietsbezogenen Festlegungen.</p> <p>Die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u. E. angemessen berücksichtigt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.</p>	09.05.2018				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	04.12.2017	15.12.2017	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die, gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen, insbesondere Begründung und textliche Festsetzungen, eingearbeiteten Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Die Grundzüge der Planung wurden nicht geändert.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche werden von den Ergänzungen nicht berührt.</p> <p>Aus diesem Grund bestehen gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern beidseitig der Straße „Nach dem Horst“ in der Stadt Finsterwalde geschaffen werden sollen, aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.</p> <p>Begründung: Das Planungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben, im Planungsgebiet wurden bereits 2 Eigenheime realisiert. Es handelt sich hier um die Schließung einer größeren Baulücke im Innenbereich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die geplante 2-geschossige Bebauung fügt sich in die Bauhöhen der Umgebungsbebauung ein und überschreitet diese nicht.</p> <p>Damit ist eine Berührung von Belangen des zivilen Luftverkehrs bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Des Weiteren verweise ich auf die in der vorliegenden Begründung zum B-Plan getroffene Aussagen unter Punkt 5.4.4 auf den Seiten 12/13 zum Bereich des zivilen Luftverkehrs, die vollinhaltlich gültig bleiben.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich in fußläufiger Entfernung zu Haltstellen des übrigen ÖPNV. Diese Lage bewerte ich aus verkehrlicher Sicht positiv.</p> <p>Unter Punkt 5.2 der Begründung wurde des Weiteren auch der Hinweis meiner Stellungnahme vom 21.09.2017 bezüglich der Beteiligung des Straßenbulasträgers ergänzt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	04.12.2017	09.01.2018	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ (Stand: 04.12.2017) der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 28.09.2017 (4122-5.01.80/1153EE-BPL/17) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise sind bereits abgewogen und in die Begründung zum B-Planentwurf eingestellt worden. Die Begründung wird entsprechend der gegebenen Hinweise unter Punkt 5.6.3 „Luftfahrtbehörde“ konkretisiert.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	04.12.2017	05.01.2017	<p>Der o. g. Bebauungsplan befindet sich in einiger Entfernung zur L 601 im Abschnitt 015 innerhalb der Ortsdurchfahrt Finsterwalde.</p> <p>Die Verknüpfung des Plangebietes mit dem städtischen Straßennetz erfolgt über die vorhandene ausgebaute kommunale Straße „Nach dem Horst“, Eichholzer Straße (L 601) und die quartierquerende Straße, die ebenfalls den Namen „Nach dem Horst“ trägt.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Bei neu zu schaffenden Zufahrten bzw. Änderungen bestehender Zufahrten zum Plangebiet, welche die L 601 betreffen, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg erforderlich.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan gibt es somit seitens des Landesbetriebes Straßenwesen keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zu den Zufahrten bzw. zur Änderung bestehender Zufahrten ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.2 enthalten.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	04.12.2017	11.12.2017	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Wie bereits im Schreiben vom 4.9.2017 hingewiesen wurde, steht unter Punkt 5.6.1, dass im B-Planungsgebiet „Südlich Bergmühle“ keine Denkmale vorhanden sind. Dieser Absatz ist dahingehend zu korrigieren, dass das B-Planungsgebiet „Südlich Bergmühle“ südlich an das Denkmal „Wohnsiedlung Bergmühle mit Innenhof, Vorgärten und Gartenparzellen“ angrenzt und der Umgebungsschutz zu beachten ist</p> <p>2. Hinweis</p>	<p>Der gegebene Hinweis ist bereits unter Punkt 5.6.1 der Begründung enthalten: „Im B-Plangebiet `Südlich Bergmühle` sind keine Baudenkmale vorhanden. Das Denkmal `Wohnsiedlung Bergmühle mit Innenhof, Vorgärten und Gartenparzelle grenzt nördlich an das Plangebiet `Südlich Bergmühle`. Aufgrund dessen ist der Umgebungsschutz zu beachten. Bauanträge sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abzustimmen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. 3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Auch dieser Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 5.6.1 enthalten. Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	04.12.2017	20.12.20017	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung. Rein vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Planvorentwurf mit Planungsstand 25.08.2017. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich zum gegenwärtigen vorliegenden Entwurf keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie, den Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Die mit Schreiben vom 26.09.2017 gegebenen Hinweise wurden bereits abgewogen und in die Planung eingestellt. Weitere abwägungsrelevante Hinweise ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.				
8	Landesamt für Umwelt Brandenburg Ref. T 25, Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam	04.12.2017	18.12.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange des Naturschutzes obliegen dem					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Landkreis.</p> <p>Fachbereich Immissionsschutz:</p> <p>Stellungnahme: Die Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes beidseitig der Straße „Nach dem Horst“ im Südwesten der Stadt Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen weiterhin keine Bedenken gegen das im Planentwurf vom 27.11.2017 dargestellte und erläuterte Vorhaben.</p> <p>Den im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p> <p>Fachbereich Wasserwirtschaft: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	04.12.2017	20.12.2017	<p>Mit Schreiben vom 04.12.2017 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Einwände gegen den o. g. Planentwurf. Darin fanden die Hinweise zu vorangegangenen Vorentwurf Berücksichtigung.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Entwurf zum B-Plan „Südlich Bergmühle“ der Stadt Finsterwalde zu.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ der Stadt Finsterwalde, Entwurf 27. November 2017 ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes sind entsprechend gewürdigt.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde, das Gesundheitsamt, das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2017(U00527, al 2017U00387) sowie das Kataster- und Vermessungsamt verweisen auf die Stellungnahmen in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 29. September 2017. Diese behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Gesundheitsamt vom 08.09.2017</u> Gegen das o. g. Vorhaben bestehen, wie in den vorgelegten Plänen erläutert, von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes sowie des Kataster- und Vermessungsamtes wurden bereits abgewogen und in die Planung eingestellt. Das Gesundheitsamt hatte sich zum Planvorentwurf nicht geäußert. Diese Stellungnahme wurde nachgereicht und ist unten kursiv wiedergegeben.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><i>Auflagen:</i> Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) des vorgesehenen Gebietes gesichert sein.</p> <p>Die notwendigen Veränderungen an der Trinkwasserleitung sind dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu realisieren.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen, die Stadtwerke bzw. der Entwässerungsbetrieb wurden im Verfahren beteiligt.</p>				
10	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
11	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	04.12.2017	19.12.2017	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 04.12.2017 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Der Punkt 5.3 der Begründung (Ver- und Entsorgung) zum oben genannten Verfahren ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c, in 01979 Lauchhammer.</p> <p>Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandssatzung, Abfallentsorgungssatzung vom 25.03.2009) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Sie sind auf der Internetseite des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster unter http://www.schwarze-elster.de/ihr-aev/satzungen/ zu finden.</p>	<p>Der Punkt 5.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
12	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	04.12.2017	11.12.2017	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Der Punkt 5.3 Ver- und Entsorgung berücksichtigt die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	04.12.2017	11.12.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 6. September 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich, in der Stellungnahme vom 06.09.2017 wurden keine Bedenken vorgetragen.				
15	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung 09.05.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03046 Cottbus								
17	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen für Massen und Sallgast	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	04.12.2017	09.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	04.12.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Planauslegung in der Zeit vom 03.04. bis einschließlich 08.05.2018

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

